

Friseurmeister Gessner in der Goldgasse

von Günther Liepert

1) Das Haus in der Goldgasse 54

Aus der Lage des Hauses erklärt sich bereits, dass es zu den ältesten Gebäuden in Arnstein gehörte. Früher war die Bezeichnung Höhgasse 187, im Prinzip logisch, weil es neben einem weiteren Gebäude gegenüber an der Höhgasse lag. Es stand auf der Plan Nr. 117, Wohnhaus mit Stall und Hofraum mit 140 qm. Dazu gehörte damals noch Plan Nr. 117 ½, Hofraum mit Abtritt mit 20 qm. Später wurde es der Goldgasse mit der gleichen Hausnummer zugeschlagen, die sich erst 1952 in die Haus-Nr. 54 änderte. Obwohl in den siebziger Jahren alle anderen Gebäude um den Schweinemarkt, damals noch Exerzierplatz, die neue Straßenbezeichnung ‚Schweinemarkt‘ erhielten, blieb das Gebäude die Haus-Nr. Goldgasse 54, weil Uhrmachermeister Hein lieber ein Gebäude in der Goldgasse statt am Schweinemarkt hatte.

Als erste bekannte Eigentümerin in diesem Haus lebte 1705 die Witwe von Georg Brand. Ihr folgten Hans Engelbrecht, der Wachszieher Valentin Müller (*1750 †6.4.1817), der Engelwirt Nikolaus Rust (*10.2.1802 †5.5.1829)¹, dessen Sohn der Kaufmann Bernhard Rust (*19.8.1758 †28.12.1813) und als weiterer Nachkomme der Wachszieher Adam Rust (*29.10.1774 †9.11.1846). Ihm folgte der Spenglermeister und Ratsherr Michael Rust (*12.6.1810 †1.4.1888), dessen Witwe Margarethe Rust, geb. Mayer (*22.7.1818 †9.8.1889), dann ihre Tochter Agnes Engelbrecht (*21.8.1850), die mit dem Buchbindermeister und Bürgermeister Philipp Engelbrecht (*4.11.1853 †24.2.1923) verheiratet war. Weitere Eigentümer waren der Metzger Josef Feser (*13.10.1824) mit seinen sechs Kindern, die Gastwirtstochter und Witwe Theresia Röther sowie ab 1898 der Notariatsbuchhalter Adam März (*1.7.1864 †15.6.1929) mit seiner Gattin Rosina (*14.4.1864 †1.1939).



Das Haus in der Goldgasse 54 am Eingang zur Höhgasse (aus: 110 Jahre Landkreis Karlstadt)

2) Familie Gessner

Um 1909 kam Karl Gessner (*17.2.1889 †17.4.1956) nach Arnstein und erwarb von der Witwe Rosina März das Anwesen. Auf seinem Sterbebildchen steht als Geburtsort Gänheim. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass in den Schulunterlagen von Gänheim vor 1908 kein Karl Geßner erwähnt ist.

Bild 20: Inserat von Karl Geßner in der Werntal-Zeitung vom 15. Februar 1913

Die Familie Gessner wohnte im Haus Nr. 63 1/2, heute Frankenstr. 2. Der Familienvater war der Landwirt Karl Andreas Geßner (*28.1.1864 †), verh. mit Ursula, geb. Bauer (*5.1.1868 †31.5.1939). Sohn Karl Geßner hatte noch die Zwillinge Anna (*11.2.1901) und Georg (*11.2.1901 †9.4.1981 in Bergreinfeld als Geschwister).

Verheiratet war Karl Gessner seit dem 6. November 1911 mit Katharina Renk (*5.12.1885 †24.9.1947). Sie war die Tochter des Häfners und Gemeindedieners Stephan Renk (*9.10.1850 †19.8.1913) und dessen Gattin Maria Anna Ammersbach (*22.6.1851 †14.9.1935), die in der Grabenstr. 29 wohnten. Ihr Bruder Karl Anton Renk (*27.1.1895 †5.11.1955) war ebenfalls Friseur. Vielleicht lernten sich Karl Gessner und seine Frau über ihren Bruder kennen; insgesamt waren die Renks sieben Geschwister.



Sterbebild von Sohn Josef Gessner

Aus der Ehe von Karl und Katharina Gessner gingen fünf Kinder hervor:

Irene Rosa Barbara *6.10.1912, verh. Nieder in Neukirchen/Saar;
Barbara Hildegard *25.5.1914, verheiratet seit 10.12.1933 mit Alfred König, wohnten dann in Pfungstadt;
Maria Rosa *1.4.1917, dürfte vor 1953 gestorben sein;
Josef *10.1.1920, gefallen am 1.10.1942 in Finnland;
Karl Waldemar *29.1.1928, verheiratet seit 12.4.1959 mit Helga Weidinger in Schonungen.

Schon vor dem 1. Weltkrieg hatte Karl Geßner begonnen, für die Agentur der ‚Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Abschlüsse zu vermitteln.² Diese Aufgabe führte er nach dem Zweiten Weltkrieg als Allein-Vertrieb weiter.³

3) Friseurmeister Karl Geßner

Viele Jahrhunderte gehörte der Beruf des Baders, zu dessen Aufgaben auch das Haar- und Bartschneiden gehörte zu den ‚unehrlichen‘ Berufen und zählte bis weit in die frühe Neuzeit zu den Erwerbsweisen ohne gesellschaftlich zuerkannte Ehrbarkeit. Unehrlische Berufe trugen den Makel der gesellschaftlichen Verachtung. Unehrllich bedeutete, anders als heute, nicht betrügerisch, sondern ehrlos, ‚nicht ehrenwert‘, ohne ständisches Ansehen. Zur gleichen Kategorie zählten auch Schäfer, Müller, Türmer, Bader, Leineweber, Fahrendes Volk, Hausierer, Lumpensammler und Spielleute.⁴ Natürlich spielte dies bei ab 1900 keine Rolle mehr.



*Karikatur eines Friseurladens vor hundert Jahren
(Fliegende Blätter von 1909)*

Der Beruf des Baders kann auf eine mehrtausendjährige Geschichte zurückblicken. Nicht erst mit den Badern und Barbieren des frühen Mittelalters begannen Menschen, anderen Menschen die Haare zu schneiden, zu pflegen und zu frisieren. Es sollte aber noch viele Jahrhunderte dauern, bis der Beruf als ehrenwert anerkannt war. Im 18. Jahrhundert ging durch die vermehrte Errichtung von Krankenhäusern auch für arme Menschen die Bedeutung der Heilkünste durch die Bader immer mehr zurück. Es begann eine

Professionalisierung, doch es dauerte bis in die 1950er Jahre bis es eine endgültige Trennung von Badehäusern und Krankenhäusern gab und der Beruf des Baders vollständig verschwand.

Die heutigen Friseure, die sich aus der Professionalisierung der Barbieri und deren Ausweitung des Kundenkreises auch auf die Damenwelt, herauskristallisierten, widmen sich nur noch selten der Bartpflege, aus der sie entstanden sind. Dafür wird sich umso mehr um jegliche Belange des Kopfhaares gekümmert. Viele Entwicklungen in Technik und Techniken zur Haarpflege und des Frisierens wie der Dauerwelle oder des Wasserstoffperoxids zum Haarebleichen erweiterten die Kunst der Friseure. Im 19. Jahrhundert bildete sich dann der eigentliche Berufsstand des Friseurs heraus, der damals noch nicht im eigenen Salon die Kunden bediente, sondern zu ihnen nach Hause kam. Im Jahr 1888 wurden Zwangsinnungen, Gesellen- und Meisterprüfungen eingeführt und erste Handwerkskammern gegründet. Ein Jahr später etablierte sich der Verband der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher. 1907 wurde der erste Salon eröffnet und ab 1916 kam es zu ersten Modenschauen speziell für Frisuren. Die Erfindung des Föhns, der ersten richtigen Lockenwickler, des Dauerwellenapparates und der Trockenhaube brachte die Professionalisierung des Friseurhandwerkes maßgeblich voran.⁵

Meiner werthen Kundschaft zeige ich hiermit an, daß das von mir betriebene
Friseurgeschäft, während meiner Militärzeit, durch meinen Geschäftsführer
Herrn Anton Rixner
weitergeführt wird.
Für das mir entgegengebrachte Vertrauen spreche ich meinen werthen Kunden
herzlichsten Dank aus und bitte daselbe auch während meiner Abwesenheit auf meinen
Geschäftsführer übertragen zu wollen.
Mit vorzüglicher Hochachtung!
Karl Gessner.

Gessner setzte während seiner Militärausbildung einen Vertreter ein (Werntal-Zeitung vom 30. September 1909)

Es ist nirgends genau dokumentiert, ab wann Karl Geßner sich in Arnstein niederließ. Auf alle Fälle dürfte es vor 1909 gewesen sein, denn Karl Gessner hielt in einer Anzeige vom September 1909 fest, dass das von ihm betriebene Friseurgeschäft während seiner Militärzeit durch seinen Geschäftsführer Anton Rixner weiterbetrieben würde.⁶

Ein gutes Jahr später war zu lesen, dass der Friseur Sebastian Gerlach das Friseurgeschäft von Karl Geßner übernommen hatte.⁷ Warum auch immer, Gerlach führte das Unternehmen nur ein dreiviertel Jahr lang, denn im Oktober 1911 ließ Geßner die Arnsteiner wissen, dass er ab sofort sein Geschäft wieder selbst betreiben würde.⁸

Geschäfts-Empfehlung.
Dem verehrl. Publikum von Arnstein und Umgebung zur gefälliger
Kenntnisnahme, daß ich ab heute mein **Geschäft** wieder selbst betreibe
Es wird mein Bestreben sein, meine werthen Kunden durch aufmerksame Be-
dienung bestens zufrieden zu stellen und bitte um geneigten Zuspruch.
Carl Geßner,
Friseur.

Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 3. Oktober 1911

Während des Krieges hatte seine Gattin Katharina mit mancherlei Unbill zu kämpfen: Vom Gefangenenlager Hammelburg wurde ihr Gehilfe eingezogen, da Mitbürger gegen ihn gehetzt hatten. In einer Anzeige vom Dezember 1916 ließ sie die

Arnsteiner wissen, dass sie damit rechne, dass dieser Mann freigelassen würde und er in den nächsten Tagen in der Lage wäre, die Kundschaft wie bisher wieder freundlich zu bedienen.⁹

Um für das Vaterland zu kämpfen wurde Karl Gessner am 3. August 1914 zur 2. Train-Ersatz-Abteilung und kam am 7. August 1914 zur Sanitätskompanie 5. In der Zeit vom 8. August 1914 bis zum 9. Juni 1918 wirkte er beim Frankreich-Feldzug mit. Laut Kriegsstammrolleneintrag erkrankte er am 9. Juni 1918 und kam wegen einer Unfallverletzung an der Hand am 21. Juni ins Reservelazarett Juliuspspital Würzburg. Vier Wochen später wurde er ins Vereinslazarett nach Arnstein verlegt.¹⁰ Auch dort dürfte er sich nur kurze Zeit aufgehalten haben, denn im August 1918, also einige Wochen vor Kriegsende im November, ließ er die Einwohner von Arnstein und Umgebung wissen, dass er sein Friseurgeschäft bis auf weiteres in seinem ehemaligen Geschäftslokal wieder betreiben würde.¹¹

Geschäftsöffnung.

Meiner werten Kundschaft, sowie der gesamten Einwohnerschaft von Arnstein und Umgebung zur gefälligen Kenntnissnahme, daß ich in meinem ehemaligen Geschäftslokale ab heute bis auf weiteres mein

Friseurgeschäft

wieder weiterbetreibe und bitte um geneigten Zuspruch.

Hochachtung!

Karl Gessner, Friseur.

Karl Gessner teilte seinen Kunden am 1. August 1918 mit, dass er sein Geschäft wieder selbst betreiben würde (Werntal-Zeitung vom 1. August 1918)

Da sich die Preise fast täglich veränderten, verlangten die Arnsteiner Friseure kein Bargeld, sondern wollten in Sachleistungen bezahlt werden. (Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 26. Oktober 1923)

An unsere werten Kunden!

Um unsere Existenzmöglichkeit einigermaßen sicher zu stellen, sehen wir uns veranlaßt, unseren Bedienungspreisen eine wertbeständige Grundlage zu geben und zwar:

Rasieren den jeweiligen Tagespreis von 2 Bröddchen
Haarschneiden " " " 6 Bröddchen

 Alles Uebrige dementsprechend. 

Die hiesigen Friseure:

J. Niedmaier, K. Gessner, K. Rent.



Durch erhöhte Geschäftskosten sehen wir uns veranlaßt, unsere Bedienungspreise anderen Landstädtchen und Marktflecken gleichzustellen, nämlich:

Rasieren 20 Pfg.
Haarschneiden 50 Pfg.
Die hiesigen Friseure.

Ende der zwanziger Jahre stiegen die Preise für Rasieren und Haarschneiden (Werntal-Zeitung vom 27. September 1927)



4) Karl Gessner im Dritten Reich

In den zwanziger Jahren ging es Deutschland sehr schlecht und sowohl den Kommunen als auch den Bürgern fehlte an allen Ecken und Enden Geld, um ihre Haushalte in Ordnung zu bringen. Natürlich kam deshalb von den Jägern, und Karl Gessner war ein engagierter Nimrod, die Forderung, den Jagdpachtschilling zu ermäßigen. Daraufhin schrieb das Bezirksamt an alle Kommunen im Landkreis Karlstadt:¹²



*Karl Gessner war ein begeisterter Nimrod
(Fliegende Blätter von 1885)*

„Von den Jagdpächtern wird vielfach eine Abminderung der vereinbarten Jagdpachtschillinge erstrebt. Das Verlangen wird damit begründet, dass die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse im letzten Jahr sich stark verändert haben und dass demzufolge die vereinbarten Jagdpachtschillinge der eingetretenen Einkommensschrumpfung in keiner Weise mehr gerecht werden würden. Die Gemeinden haben sich demgegenüber auf die Vertragstreue und auf ihre bedrängte Lage berufen und vielfach es abgelehnt, den Jagdpächtern entgegenzukommen. Die Jagdpächtervereinigungen haben beim Ministerium beantragt, die Jagdpachtverträge den Vorschriften der Pachtschutzverordnung zu unterstellen.

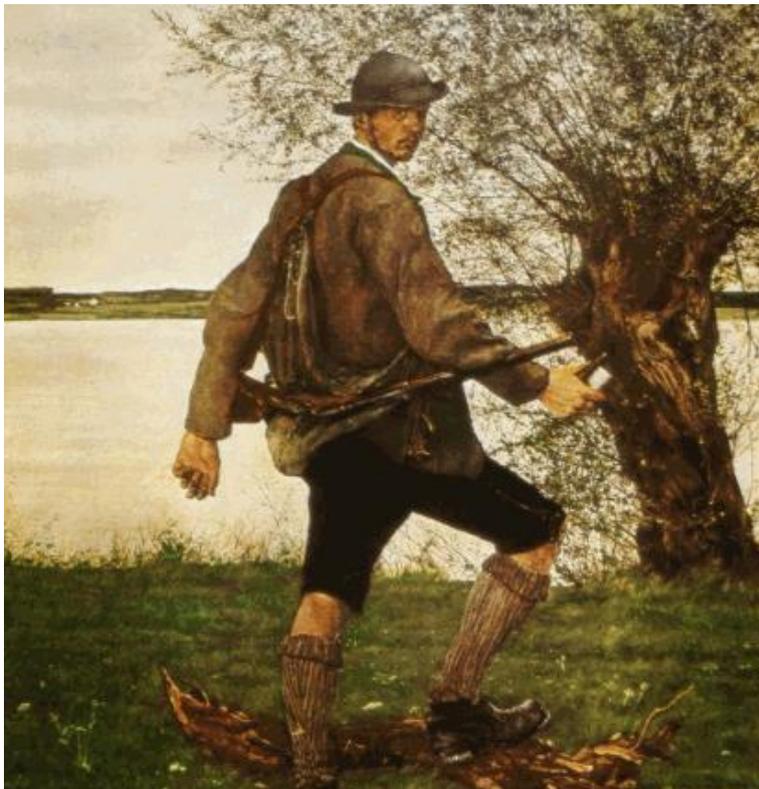
Das Ministerium erachtet wohl eine Anpassung der früher vereinbarten Jagdpachtschillinge an die veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse für

veranlasst, hat aber davon abgesehen, die Jagdpachtverträge der Pachtschutzverordnung zu unterstellen.

Die Pachtschutzverordnung ist auf rein wirtschaftliche Unternehmungen abgestellt, für die im Ertragswert ein brauchbarer Maßstab zur Anpassung der Vertragsleistungen an die Änderung der allgemeinen Wirtschaftslage durchaus gegeben ist. Die Jagd aber ist kein reines Erwerbsunternehmen; der Ertrag der Jagd stellt nicht den einzigen oder hauptsächlichsten Maßstab für den Wert einer Jagdpacht dar, es sind vielmehr andere zahlreiche Umstände zu berücksichtigen wie Liebhaber- und Sportwert der Jagd, landschaftliche Schönheit und Verkehrslage des Jagdgebietes, besonderes Wildvorkommen. Der Rückgang der Wildpret- und Fellpreise ist auch nicht der Anlass in 1. Linie, dass eine Minderung des Jagdpachtschillings gefordert wird, vielmehr liegt dies in der Schrumpfung der allgemeinen Einkommensverhältnisse. Bei einer Unterstellung der Jagdpachtverträge unter die Pachtschutzordnung hätten weiter nicht bloß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Pächter und Verpächter eine Abwägung erfahren müssen, sondern auch die Lage der Grundbesitzer, für die die Gemeinde nur als gesetzliche Treuhänder handelt. Endlich hätte der Umstand Schwierigkeiten bereitet, dass nicht selten der Jagdpächter in

Leidenschaftlichkeit den wirklichen Pachtwert übersteigert hat. Aus diesen Gründen hat das Ministerium bisher davon abgesehen, die Pachtschutzverordnung auf die Jagdpachtverträge auszudehnen.“

Die Pachtschutzverordnung wurde vom Deutschen Reichstag am 9. Juni 1920 beschlossen. Es sollte Personen in schweren wirtschaftlichen Zeiten davon bewahren, in ihrem Lebensstandard zu sehr beschnitten zu werden. Man ging davon aus, dass die Verpächter grundsätzlich zu den bessergestellten Personen gehörten und ihnen eher ein Verzicht auferlegt werden konnte. Schon in der Nationalversammlung vom 19. Juli 1919 wurde eine Resolution vorgelegt, um einen Schutz der kleinen Pächter vor Übervorteilung bei Kündigung und Pachtzins zu gewähren.¹³ Diese Pachtschutzverordnung wurde nach der Machtergreifung durch die NSDAP außer Kraft gesetzt.¹⁴



Jagd war nicht nur ein Hobby, sondern eine gute Gelegenheit, den Kochtopf mit etwas Besserem zu füllen

Die Gemeinde Gänheim, in der Gessner einen großen Jagdbogen hatte, wurde auch von den Jägern um eine Ermäßigung des Pachtschillings gebeten, doch ging diese nicht auf die Forderung ein. Daraufhin schrieb Karl Gessner am 4. April 1932 einen Brief:

„Betreff: Jagdpachtermäßigung

Über Ihre Mitteilung vom 20. März bin ich sehr verwundert und erkenne ich den Beschluss des Gemeinderates keinesfalls an. Es steht Ihnen daher frei, in der Angelegenheit das ordentliche Gericht aufzurufen. Weitere Zahlungen werde ich bei einem derartigen Vorschlag nicht leisten, denn ich glaube immer noch, dass die Gemeinden das zu tun und zu lassen haben, was die Regierung vorschreibt und dass es nicht umgekehrt der Fall ist.

Über den Stand der Angelegenheit und die Beschlüsse des Staatsministeriums des Innern scheinen Sie in keiner Weise informiert zu sein. Ich übermittle Ihnen daher Abschrift eines Erlasses, den das Staatsministerium des Inneren an die Regierungen, Kammer des Inneren, am 22. Februar 1932 gegeben hat.

Hochachtungsvoll K. Geßner“

Gut eine Woche später legte Geßner noch einmal an den Gemeinderat Gänheim nach:

„Ihr Wertes vom 10. crt.

Ich habe wohl den Jagdbogen in Afterpacht gegeben, doch bestehen die Afterpächter Böhm und Steinheuer auch auf Nachlass.

Wenn die anderen Pächter den vollen Pachtschilling freiwillig bezahlt haben, so taten sie dies nur aus Unwissenheit. Über die wirkliche Lage, die nur zu Gunsten der Jagdpächter spricht, werden auch die anderen Gänheimer Pächter in der nächstens stattfindenden Jagdschutzvereinsversammlung Aufklärung finden.

Ich kann Ihnen heute weiter mitteilen, dass bereits ein Landgerichtsurteil vorliegt, das auch für Sie von Interesse sein dürfte. Die Betreffende Jagd ist am 18. Oktober 1926 verpachtet worden. Das Landgericht hat den Pachtschilling ab August 1931 um 25 % herabgesetzt.

Nun glaube ich, dass ich Sie über den rechtlichen Stand der Dinge genügend aufgeklärt habe. Einer Klage kann ich mit Ruhe entgegensehen.

Hochachtungsvoll! - K. Geßner“

Auch Karls Söhne erlernten den schönen Beruf des Friseurs. Josef legte im November 1936 seine Meisterprüfung ab und bestand von sieben Prüflingen sein Examen als einziger mit der Hauptnote ‚sehr gut‘.¹⁵ Um auch in die besseren Arnsteiner Kreise aufgenommen zu werden, trat Karl Geßner im Januar 1938 in den Arnsteiner Gesangsverein bei.¹⁶

Wie so viele andere Arnsteiner auch engagierte sich die Familie Gessner bei der NSDAP: Es ist nur ‚Gessner‘ genannt, doch darf man davon ausgehen, dass es Josef war, der 1937 die Standortführung für das Jungvolk übernahm.¹⁷ Die Hitler-Jugend (HJ), die ein Teilbereich des Jungvolks war, wurde auf dem 2. Reichsparteitag der NSDAP Anfang Juli 1926 in Weimar als nationalsozialistische Jugendbewegung gegründet. Nach der Machtübernahme durch die Partei wandelte sich die HJ durch das Verbot sämtlicher konkurrierender Jugendverbände von einer Parteijugend in eine Staatsjugend. Die anfangs noch formell freiwillige Mitgliedschaft wurde am 1. Dezember 1936 durch das „Gesetz über die Hitler-Jugend“ und am 25. März 1939 durch die Einführung der „Jugenddienstpflicht“ zur Zwangsmitgliedschaft. Die Zahl der HJ-Mitglieder stieg von rund 100.000 im Jahr 1932 auf 8,7 Millionen 1939. Nach Einführung der Zwangsmitgliedschaft waren nahezu alle Jugendlichen Mitglied der HJ.



Karls Söhne engagierten sich in der Hitler-Jugend; hier eine Uniform-Jacke (Foto Lemo)

Konkret als Jungvolk bezeichnete man die HJ-Mitglieder für Jungen zwischen zehn und zwölf Jahren. Danach wurde, wer nicht als Jungvolkfürher in Übereinstimmung mit höheren Jungvolkfürhern im Jungvolk bleiben wollte, in die Hitlerjugend überwiesen. Viele Jugendliche waren beim Jungvolk aktiv, nicht, weil sie die Politik schätzten, sondern weil sie hier das Gemeinschaftsleben erfuhren, das Karriereangebot wahrnehmen und die sportlichen Aktivitäten nutzen konnten.

Bekanntmachung.

Das Jungvolk Arnstein hat mit Verfügung des Jungbannes Karlstadt eine neue Führung erhalten. Um einen geordneten Dienst mit entsprechenden Erfolgen zu gewährleisten, ist die Mithilfe der Eltern und Erziehungsberechtigten unserer Jugend nicht zu entbehren.

Es ergeht deshalb an Alle die Bitte, die Jungvolkführung in sämtlichen Angelegenheiten weitgehendst zu unterstützen, ihre Jungen rechtzeitig zu den angefügten Pflichtdienststunden zu entsenden und uns die Vollmacht zu erteilen, erzieherisch einzuwirken, soweit es der Dienst erfordert.

Arnstein, den 20. Juli 1937.

Heil Hitler!

Die Ortsgruppenleitung: Herbst.
Die Standortführung: Geßner.
Schriftführer: Hellingner.

*Bekanntmachung der Jungvolk-Führung 1937
(Werntal-Zeitung vom 22. Juli 1937)*

Warum gerade Josef Geßner hier in Frage kommt, ist darauf zurückzuführen, weil bei der HJ das Prinzip ‚Jugend wird von Jugend geführt‘ herrschte.¹⁸ Und Josef mit seinen siebzehn Jahren war gerade noch im richtigen Alter, während Waldemar mit neun Jahren noch keine Führungspersönlichkeit sein konnte.

Wie viele andere Arnsteiner musste sich auch Karl Gessner 1946 vor der Spruchkammer verantworten. Er trat der NSDAP relativ später bei: Erst 1941, also mitten im Krieg war er in der Partei. Doch bereits vorher gehörte er einigen Untergruppierungen der Partei

an: Ab 1933 war beim National-Sozialistischen Wohlfahrtsverband (NSV), ab 1935 bei der Deutschen Jägerschaft, ab 1936 beim National-Sozialistischen Kriegerbund und beim NS-Reichskolonialbund und zudem noch beim Reichsluftschutzbund, bei dem er aber nicht mehr wusste, wann er ihm beigetreten war. Man kann davon ausgehen, dass er bei allen diesen Verbänden als Geschäftsmann hineingedrängt wurde, insbesondere beim NSV, wo sein Schwager Karl Renk eine große Rolle spielte.

Bei der NSDAP zahlte er einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 2,30 RM und wurde dort nur als Anwärter geführt. Sein Verdienst in den Jahren des Dritten Reiches belief sich jährlich auf etwa zweitausend Reichsmark. Nach dem Krieg erhielt er erst am 23. Januar 1946 durch das Landratsamt Karlstadt wieder die Genehmigung, einen Gewerbebetrieb zu führen.



Hitler-Jugend-Trommler (Foto Iemo)



*Aufmarsch der Hitler-Jugend 1936 in Berlin
(Foto lemo)*

Die Spruchkammer Arnstein verurteilte ihn am 12. Juli 1946 zu einer Geldsühne von fünfhundert Reichsmark, die er innerhalb von zehn Tagen auf das Spruchkammer-Sonderkonto 747 bei der Kreissparkasse Karlstadt einzuzahlen hatte.

Gessner begnügte sich - im Gegensatz zu vielen anderen Parteimitgliedern - mit nur wenigen Entlastungszeugen. So bestätigte ihm Bürgermeister Ludwig Zang (*25.9.1900 †15.11.1965), dass er zwar Mitglied bei der NSDAP war, aber eine Betätigung als Parteigenosse konnte nicht festgestellt werden.

Anders reagierte der CSU-Vorsitzende, der Postbeamte Karl Michael Fischer (*1.11.1877 †24.12.1960) am 20. August 1946, der meinte: „*Friseurmeister Karl Gessner, Arnstein, ist mir bekannt. Er war SA-Mann und hat der Nazi-Partei sehr viel geleistet. Nachteiliges kann nicht gesagt werden.*“

Vom Finanzamt Karlstadt wurde ihm am 29. August 1946 sein Einkommen bestätigt: 1941: 1.956 RM, 1942: 1.938 RM und 1943: 2.292 RM. Ein steuerpflichtiges Vermögen wurde nicht festgestellt.¹⁹

Es ist nicht bekannt, ob Karl Gessner einen Widerspruch gegen die Geldsühne einlegte, doch am 25. April 1947, also ein dreiviertel Jahr später, fiel Gessner unter die Weihnachtsamnestie. Diese wurde in der amerikanischen Besatzungszone am 5. Februar 1947 von der amerikanischen Militärregierung erlassen. Sie amnestierte alle körperbehinderten und einkommenschwachen Personen, die bis dahin als ‚Mitläufer‘ eingestuft waren. Hintergrund war, die Zahl der Entnazifizierungsverfahren zu reduzieren. Von den von einer Sühne betroffenen Personen wurden 99,9 % der Fälle in erster Instanz erledigt und zwar in 52 % auf Grund der Weihnachtsamnestie.²⁰



Stempel Geßner von 1946

Karl Gessner wäre sicher nicht so überzeugter Parteianhänger geworden, wenn er gewusst hätte, dass sein Sohn Josef einen ‚Heldentod‘ sterben musste. Über den frühen Tod ihres Sohnes waren die Eheleute Gessner trotz des tröstenden Briefes seines Vorgesetzten vom 3. Oktober 1942 mehr als betrübt:²¹

„Sehr geehrter Herr Gessner!

Dieses jetzige Völkerringen erfordert von uns allen große Opfer. So muss ich Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass Ihr Sohn, der Gefreite Josef Geßner am 1. Oktober um 12.30 Uhr in soldatischer Pflichterfüllung und getreu seinem Fahneid den Heldentod gefallen ist.

Wie schon so oft und es bei Ihrem Sohn stets der Fall war, meldete er sich auch an diesem Tag freiwillig zu einem Spähtruppunternehmen. Als der Spähtrupp etwa 1.200 m von der eigenen Linie entfernt war, stieß er plötzlich auf eine stärkere feindliche Abteilung. Trotz starker Überlegenheit wehrten unsere Männer zwei Angriffe ab und zwangen den Feind, sich im dichten Wald zurückzuziehen. Leider haben bei dieser kühnen Tat mit Ihrem Sohn noch zwei Kameraden ihr Leben opfern müssen. Ein Brustschuss hat dem blühenden und zukunftsreichen Leben Ihres Sohnes ein jähes Ende bereitet. Wenn ich Ihnen schreibe, dass ich mit Ihrem Sohn den besten Soldaten meiner Einheit



Damals wurde das Soldatenleben noch verherrlicht

verloren habe, so ist dies nur ein ganz geringes Lob für die Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, den Mut und die Tapferkeit Ihres Sohnes. Noch kurz vor seinem Tod nickte er seinem Zugführer mit leuchten Augen zu, als wollte er sagen: Wir werden es auch dieses Mal schaffen.

Auf dem Heldenfriedhof bei km 108 an der Straße Kanaian-Kiestinki-Louhi wird Ihr Sohn in den Reihen seiner Kameraden heute zur letzten Ruhe gebettet. In meiner Einheit wird sein Name nicht vergessen werden.

Möge Ihnen, Herr Geßner, die Gewissheit, dass Ihr Sohn sein junges Leben für den Bestand des Großdeutschen Reiches, für Führer, Volk und Vaterland geopfert hat, ein Trost sein in dem schweren Leid.

Ich spreche Ihnen, zugleich im Namen seiner Kameraden, die innigste Anteilnahme aus und grüße Sie in aufrichtiger Mitgefühl.

gezeichnet: Ernst Stapelfeld, Oberleutnant und Schwadronchef“



Werbekarte der SS, dass die Hitler-Jungen in die SS eintreten sollten

Fast alle Trostschriften bis Ende 1942 fallen ähnlich aus. Sie dürften von der Heeresleitung an die Bataillone und Kompanien vorgegeben worden sein, damit die Hinterbliebenen noch weiter an den Sieg glauben und nicht am Stammtisch über den sinnlosen Krieg debattieren sollten. Heute ist dieses Grab in der Kriegsgräberstätte in Salla, Block 5, Reihe 14, Grab 551 zu finden.



Waldemar Keller erzählte, dass Karl Gessner gemeinsam mit Michael Kehl (*17.7.1890 †8.5.1971 in Schweinfurt) bei Kriegsende den Amerikanern mit einer weißen Fahne entgegentrat und beteuerte, dass keine deutschen Soldaten mehr in Arnstein lagerten.²²

Das Anwesen Karl Gessners vor dem Krieg (Sammlung Bernd Röll)

5) Probleme mit den Mietern^{23, 24}

Nachdem Deutschland den Zweiten Weltkrieg so gnadenlos verlor, in sehr vielen Städten die Häuser zerbombt waren, zudem eine riesige Welle von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen ins Land kam, gab es eine enorme Wohnungsnot. Um diese einigermaßen zu bewältigen, wurden in den Landratsämtern Kreiswohnungsbehörden und in den Orten unter dreitausend Einwohnern Wohnungskommissionen eingerichtet. Dazu wurden 1948 sämtliche Wohnungsmöglichkeiten durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten geprüft und dabei festgehalten, wer dort wohnte und ob evtl. weiterer Wohnraum geschaffen werden



könnte. Diese Aufnahme umfasste alle Räumlichkeiten. Dazu wurde eine Hauskennkarte erstellt, die vorgeschrieben war. Die Erläuterung dazu:²⁵

Eine der ersten Anzeigen von Karl Gessner nach dem Krieg (Jubiläumsheft des 1. FC Arnstein von 1950)

„Die Hauskennkarte wird für jede selbstständige Wohnung in doppelter Ausfertigung

herausgegeben und ist sorgfältig auszufüllen. Die erste Ausfertigung der Kennkarte ist an der Innenseite der Hauseingangsstelle anzubringen, die zweite Ausfertigung ist dem Bürgermeister zu übergeben.

In jeder Wohnung ist jeder Raum mit einer Nummer zu versehen. Die Nummerierung hat mit der Zahl 1 zu beginnen. Die Nummer ist leserlich oben an der Türe oder über der Türe anzuschreiben (z.B. mit Kreide). Als Raum sind alle im Haus befindlichen Zimmer, Küchen, Speisen, Abstellkammern, Mehlkammern, Aborte, Büros, Lagerräume usw. zu bezeichnen. Die qm-Zahl ist genau zu errechnen und in der Hauskennkarte anzugeben.

Die Namen der Person müssen immer unmittelbar unter dem Wort ‚Schlafzimmer‘ eingetragen werden.



Karl Gessner in geselliger Runde; hier der 2. von links.

Es dürfen nur solche Personen auf der Hauskennkarte erscheinen, die in der Gemeinde polizeilich gemeldet sind. Neuzuziehende Personen dürfen nur dann beherbergt und in der Karte nachgetragen werden, wenn sie die Zuzugsgenehmigung des Flüchtlingskommissars besitzen.

Nach der Reichsmeldeordnung ist jeder strafbar, der eine Person unangemeldet länger als 3 Tage beherbergt.“

Im Gebäude in der Goldgasse 187 wohnten 1949 acht Personen:

Zimmer	qm		Bewohner	geboren	Beruf
1	13	Küche	Geßner		
2	15	Wohn- & Arbeitsraum			
2a	9	Schlafzimmer	Veronika Hart	17.4.1917	Wirtschafterin
1 / 3	9	Schlafzimmer	König Berthold König Hiltrud	1934 1936	Schüler Schülerin
4	9	Küche	König		
4a		Wohnzimmer	Geßner		
5	18	Schlafzimmer	Alfred König Hildegard König Gertrud König	23.8.11 15.5.14 1947	Mechaniker Hausfrau Kind
6	11	Schlafzimmer	Karl Geßner Waldemar Geßner	17.2.1889 27.1.1928	Friseur Friseur

Die dringende Wohnungsnot in der Nachkriegszeit erforderte verschiedene Maßnahmen. Unter anderem verfügte das Bayerische Innenministerium am 1. April 1949, dass neben dem Wohnungsamt ein örtlicher Wohnungsausschuss zu bilden sei. Diesem gehörte neben dem 1. Bürgermeister der Flüchtlingsvertrauensmann und eine weitere geachtete und geeignete Person an, die vom Stadtrat bestimmt wurde. Die Geßners hatten ein großes Haus, in dem sicher viele Räume vorhanden waren. Nach dem Wegzug ihrer Tochter mit deren Familie vermieteten sie die Wohnung an die Kriegerwitwe Gerda Förster (*11.10.1906), die bisher in der Karlstadter Str. 42 bei der Familie Robert Deppisch (*7.6.1891) wohnte. Das Haus wurde im Rahmen der Planung, dass hier die neue B 26n vorbeigehen sollte, in den neunziger Jahren abgerissen. Natürlich konnte dies nicht so ohne weiteres hingenommen werden. Deshalb ordnete das Kreiswohnungsamt Karlstadt, Kreiswohnungskommissar Friedrich Eisenbacher, am 27. November 1950 an:



„Am 12.10.1950 wurde die durch Wegzug Ihres Schwiegersohnes Alfred König freiwerdende Wohnung erfasst.

Am 15.10.1950 haben Sie sich gegen die Erfassung beschwert und Antrag auf Freigabe der Wohnung gestellt. Am 10.11.50 ließen Sie trotz Ihrer Beschwerde Frau Förster widerrechtlich zuziehen.

Anzeige im Jubiläumsheft des Bayerischen Roten Kreuzes von 1951

Das Wohnungsamt fasst nach Beratung vorstehenden Tatbestandes mit dem Kreiswohnungsamt folgenden

Beschluss:

- 1.) Frau Förster hat die Wohnung bis Freitag, den 1. Dezember 1950 zu räumen.
- 2.) Die durch den Wegzug Alfred Königs im 1. Stock gelegene Wohnung, bestehend aus Vorraum, Küche und Schlafzimmer, wird nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 18 Art. IV und VII erfasst.
- 3.) Für die unter 2) erfasste Wohnung werden die Eheleute Obermann als Mieter benannt. Die Betroffenen werden aufgefordert, binnen 10 Tagen nach Zustellung ein Rechtsverhältnis (Mietvertrag) abzuschließen, das dem Mieter die Benützung der Räume gestattet. Im Weigerungsfall erlässt das Wohnungsamt eine Mietverfügung mit der Wirkung eines Mietvertrages. Einweisung erfolgt zwangsweise und geht zu Lasten des veranlassenden Teiles.

Der Beschluss ist gebührenpflichtig und wird die Gebühr von 10 DM einschließlich 25 % Zuschlag festgesetzt und geht zu Lasten des Nutznießers Herrn Obermann.

Ansatz und Ausmaß der Gebühr beruhen auf Art. 142 und 143 Abs. I Ziffer 3 und Abs. II, 144, 166 und 175 des Kostengesetzes vom 16.2.1921 (GVBl. = Gesetzesverordnungsblatt S. 134), der Gebührensatz auf § 9 des Gesetzes vom 9.7.1949 (GVBl. Nr. 18/49 S. 181) in Verbindung mit der Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20.5.1949 (Nr. Wo 8323,29 - 129, 165).

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 21 der DVO (= Durchführungsverordnung) zum Wohnungsgesetz binnen 7 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Landratsamt - Wohnungsamt eingelegt werden. Eine Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.“



Um sein Einkommen aufzubessern, betätigte sich Karl Gessner auch als Versicherungsvermittler (Werntal-Zeitung vom 26. März 1949)

Doch so leicht ließ sich Gerda Förster nicht aus ihrer neuen Wohnung in der Stadtmitte vertreiben. Sie antwortete dem Kreiswohnungsamt am 4. Dezember:

„Gegen den Bescheid des Kreiswohnungsamtes Karlstadt vom 27.11.1950 erhebe ich Einspruch und begründe denselben wie folgt:

Im genannten Schreiben wird angeführt, dass die jetzt bezogene Wohnung bis spätestens 29.11.1950 geräumt werden muss, andernfalls Zwangsäumung erfolgen soll. Dieser Termin ist ungerechtfertigt und unzulässig, zumal der Brief erst am 1. Dezember in meinen Besitz gelangte, also erst nach der Räumung. Zur weiteren Begründung führe ich noch an:



*Gerda Försters Vermieter war Karl Jung (*5.3.1919), der Eigentümer des Gebäudes Karlstadter Str. 42, was zwischenzeitlich abgerissen ist
(Foto Karl Michael Fischer)*

Mein damaliger Wohnungsinhaber Karl Jung hat mir erklärt, ich solle mich nach einer anderen Wohnung umsehen, da er diese kleinen Räume für sich benötigt. Da er einen landwirtschaftlichen Arbeiter benötigt und hierfür auch die Räume. Ich habe daraufhin beim Stadtrat Arnstein einen Antrag nach Formblatt (grün)

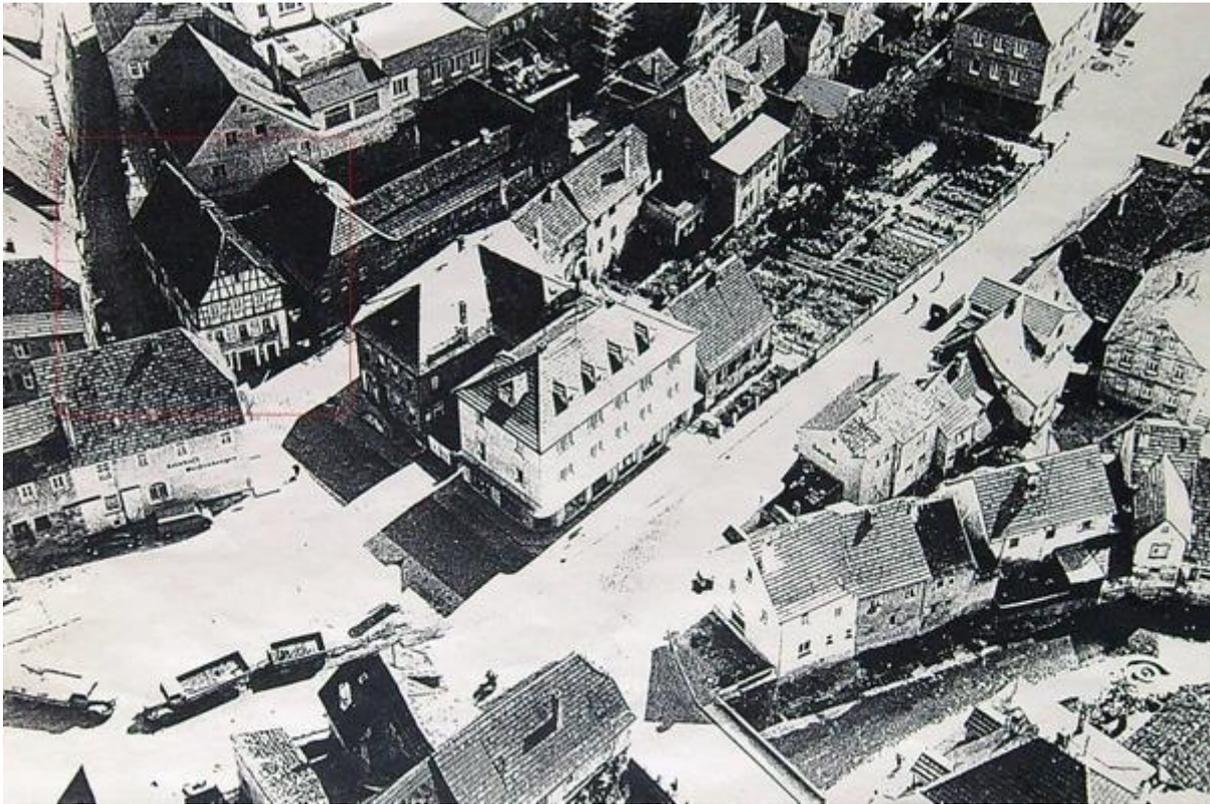
eingereicht und die Begründung angeführt. Ein Wohnraum konnte mir allerdings nicht zugewiesen werden, was wohl verständlich war. Die Frist war etwas zu kurz. Nachdem der frühere Hausherr mit mir nicht gerade auf gutem Fuß stand, ich ein längeres Wohnen für untragbar gehalten habe, habe ich mich entschlossen, mich nach einer anderen Wohnung umzusehen. Als ich erfuhr, dass eine Wohnung bei Friseur Geßner frei geworden ist, habe ich mich dortselbst erkundigt und habe auch eine Zusage erhalten. Daraufhin bin ich auch sofort eingezogen. Wenn man mir nun Schwierigkeiten bereiten will, nehme ich wie folgt Stellung:

Es steht fest, dass in Arnstein in jüngster Zeit mehrere Familien und Jungverheiratete ohne Zuweisung in Wohnungen eingezogen sind, die wahrscheinlich ebenfalls nicht mehr Rechte haben wie ich auch. Nach dem Wohnungsgesetz ist mir eine entsprechende Wohnung garantiert. Erst dann, wenn man bei allen mit gleichen Verfügungen vorgeht, sehe ich eine gerechte Verteilung und sehe ich auch dann eine Unrechtmäßigkeit, außerdem nicht. Ich glaube, sagen zu dürfen, dass wir allesamt nur ein Gesetz haben, nach dem verfahren werden muss; will man auf einer Basis gerade durchgehen und dementsprechend verfahren. Fest steht, dass ich zu meinem alten Wohnungsinhaber Jung nicht mehr zurückkann. Es wäre auch menschlich unverständlich, wenn man über solch einen Schritt hinwegsehen würde.

Ich bin mit meinem jetzigen Wohnungsinhaber in gutem Einverständnis und habe die Wohnung mit diesem rechtmäßig gemietet.

Um nun nicht eine unbillige Härte erfahren zu müssen, bitte ich wie im Schreiben eingangs und näher erläutert zu verfahren und keine Ausnahmen zu machen. Gegebenenfalls sehe ich mich gezwungen, wegen verschiedener Wege Beschwerde bei der Regierung einzulegen. In diesem Sinne bitte ich, nichts übersehen zu wollen, um weitere Fälle und Wege zu vermeiden.

Hochachtungsvoll: Frau Gerda Förster“



Ein sehr seltenes Luftbild in jenen Tagen (Sammlung Bernd Röll)

Obwohl Friedrich Eisenbacher versuchte, möglichst korrekt zu handeln, dürfte es nicht ausgeblieben sein, dass an ihm vorbei so manche Wohnung von Personen belegt wurde, die nicht unbedingt auf der Prioritätsliste ganz oben standen.

Zur Unterstützung von Gerda Förster schrieb der Postfuhrhalter Lothar Mayer (*5.8.1888 †22.5.1962) an einen Herrn Klug, wahrscheinlich der Landwirt Johann Klug (*29.6.1878 †4.5.1968), der evtl. der Arnsteiner Wohnungskommission angehörte, einen kleinen Brief:

„Gerda Förster, wohnhaft Arnstein, bei Geßner hat ein Zimmer installieren und renovieren lassen und ist im Benehmen mit dem Hausbesitzer eingezogen. Das Zimmer wird ihr nun streitig gemacht. Wir bitten, dass Frau Förster in dem Zimmer belassen wird. Hochachtungsvoll.“

Auch der Friseurmeister Karl Geßner setzte sich für seine neue Mieterin mit einem Schreiben vom 2. Dezember an das Kreiswohnungsamt ein:

„In Beantwortung Ihrer werten Zuschrift vom 27.11. teile ich Ihnen folgendes mit:

König ist am 1.11. ausgezogen. Frau Förster kam am 3.11. zu mir und versicherte mir, dass ihr Wohnungsgesuch auch beim Wohnungsamt läuft und ihr die gleichen Rechte zustehen wie jedem anderen Wohnungssuchenden.

Ich nehme also an, dass ich da zu recht handelte und habe einen Mietvertrag mit ihr abgeschlossen. Frau Förster hat auf ihre Kosten die Wohnung richten lassen; Licht- und Wasserleitung verlegen und mit eigenem Zähler versehen lassen.



Die Ansicht des Gebäudes von der Höhgasse aus. Deshalb hatte das Haus viele Jahre die Bezeichnung Höhgasse 187 (Sammlung Bernd Röhl)

Dadurch und ihrem Umzug sind ihr natürlich allerhand Kosten entstanden, sodass ihr nicht noch ein weiterer Umzug zugemutet werden kann. Außerdem ist es eine arme Frau, die ihren Ehemann im Krieg opfern musste und so ohne Verdienst und jegliches Einkommen, außer der niedrigen Bezirksfürsorge, sich selbst überlassen ist. Es muss schon aus diesen Gründen heraus eine Berücksichtigung vertreten werden.

Schließlich steht ja auch mir als Hausherr und -besitzer im demokratischen Staat bei der Wahl der Mieter ein Mitbestimmungsrecht zu.

weiteren Schwierigkeiten Abstand zu nehmen und zeichne mit

hochachtend - Karl Geßner“

Ich bitte Sie also, aus den angeführten Gründen Frau Förster die Wohnung zu belassen und von

Vielleicht spielte die ‚braune‘ Vergangenheit der Familie Geßner eine Rolle, dass Friedrich Eisenbacher so hartnäckig die Angelegenheit verfolgte. Denn am 12. Februar 1951 sandte er wieder ein Schreiben an Karl Geßner:

„Mit Verfügung vom 18.10.1950 wurde die in ihrem Anwesen freierwerdende Wohnung schriftlich erfasst und Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass über die erfassten Räume nur noch mit schriftlicher Genehmigung des Wohnungsamtes verfügt werden darf.

Sie haben geduldet, dass Frau Förster in Ihr Anwesen einzog, obwohl Sie keine schriftliche Verfügung des Wohnungsamtes vorlegen konnten. Sie haben dadurch gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) Art. VII verstoßen. Nach Art. XIII und § 33 der hierzu erlassenen DVO wird jede Verletzung oder Nichtbefolgung dieses Gesetzes oder einer von einer deutschen Wohnungsbehörde erlassenen Vorschrift strafrechtlich verfolgt. Nach § 23 der DVO Nr. 115 können die Wohnungsbehörden Ordnungsstrafen bis 1.000 DM verhängen, wenn eine strafrechtliche Verfolgung im öffentlichen Interesse zunächst nicht erforderlich erscheint.

Bei der Sitzung des Kreiswohnungsausschusses am 11.1.1951 wurde beschlossen, Sie mit einer Ordnungsstrafe von 50 DM wegen Duldung des widerrechtlichen Bezuges zu belegen.

Nach § 23 DVO ist Ihnen vor der Festsetzung der Ordnungsstrafe Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sie wollen deshalb zu Vorstehendem baldgfl. Rückäußerung anher geben.



Einen solch schönen Ausleger wie der Kollege in Dettelbach konnte Geßner nicht vorweisen

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei einer evtl. Beschwerde gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe der Bescheid seine Wirkung verliert. Die Angelegenheit ist in diesem Fall nach § 23 DVO der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zuzuleiten.“

Nun war eine ganz Weile ‚Ruhe an der Front‘. Vielleicht hatte sich die Wohnungssituation auch ein klein wenig entspannt, da zu diesem Zeitpunkt langsam einige Häuser in Arnstein gebaut wurden und vor allem, weil viele der Flüchtlinge und

Heimatvertriebene Arnstein verlassen hatten, um in größeren Städten Arbeit zu finden.

Das Kreiswohnungsamt gab sich dann am 17. Juli 1951 geschlagen und akzeptierte, dass Gerda Förster in dem Haus von Karl Geßner wohnen bleiben durfte. Dafür hatte sie eine Gebühr von 2,50 DM zu entrichten. In dem Schreiben wurde noch gefordert, dass der Vermieter innerhalb von zwei Wochen einen Mietvertrag abzuschließen hätte, doch der war bereits seit November vergangenen Jahres schon vorhanden.

Obwohl das Kreiswohnungsamt den Einzug von Gerda Förster nachträglich sanktionierte, setzte Friedrich Eisenbacher am 1. August 1951 ein Bußgeld fest.

„Nach Beratung mit dem Kreiswohnungsamt erlässt das Landratsamt - Wohnungsamt folgenden

Beschluss:

Karl Geßner wird gemäß Art. XIII Wohnungsgesetz und § 23 Abs. 1 und 2 Durchführungsverordnung Nr. 115 wegen Verletzung des Kontrollratsgesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 50 DM bestraft.

Gründe:

Im November 1950 ließ K. Geßner in sein Anwesen Nr. 187 die Mieterin Förster widerrechtlich einziehen.

Nach § 4 DVO dürfen Wohnräume nur mit schriftlicher Genehmigung des Wohnungsamtes zur Benutzung überlassen werden. Eine Genehmigung lag nicht vor, was H. Geßner bekannt war.



So viel Betrieb dürfte bei Geßner nicht zu finden gewesen sein (Fliegende Blätter von 1894)

In Art. VIII Abs. II E wird ausdrücklich betont, dass ein nach der Erfassung vorgenommenes Rechtsgeschäft über die Überlassung des erfassten Raumes bzw. Räume, das den Vorschriften nicht entspricht, nichtig ist. Eine Berufung auf den mit dem Vermieter abgeschlossenen Mietvertrag ist daher gegenüber den Vorschriften des Gesetzes ohne Bedeutung.

Geßner wurde nach Einzug der Mieterin vom Landratsamt-Wohnungsamt mitgeteilt, dass er die Räume zu Unrecht vermietet hat und mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50 DM belegt wird. Mit ME vom 7.11.1950 Nr. V/1-8330,256 - 32170 wurde angeordnet, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegenüber Schwarzvermietungen von den gesetzlichen Möglichkeiten regelmäßig Gebrauch zu machen ist, da die soziale Ordnung durch die zunehmenden Schwarzmieter so gestört wird, dass mit aller Schärfe durchgegriffen werden muss. Es war daher zu verfahren wie geschehen.

Beschwerdebelehrung:

Gegen vorstehenden Beschluss ist binnen 7 Tagen nach Zustellung Einspruch möglich. Im Falle eines Einspruches verliert dieser Beschluss seine Wirkung. Die Angelegenheit wird dann strafrechtlich verfolgt.

i.A. Eisenbacher“

Wie bereits oben erwähnt, setzte sich Lothar Mayer bereits 1951 für Gerda Förster ein. Da bei ihm ein Zimmer frei wurde, weil der bisherige Mieter Hans Ziegler (*4.10.1919 in Tuschkau †25.9.1998) mit seiner Gattin Katharina, einer geborenen Lömpel (*26.12.1926 †22.1.2017), auszog, nahm er Gerda Förster ab März 1954 bei sich in der Schwebenrieder Str. 4 auf. Sie könnte die Schwägerin von Robert Deppisch (*7.6.1891) in der Karlstadter Str. 42 gewesen sein. Weil das Gebäude 1951 an Karl Jung und seine Gattin Ottilie Deppisch (*25.8.1924) verkauft wurde, musste sie höchstwahrscheinlich ausziehen. Die Zieglers bauten dann später in der Bischbergstraße ein neues Haus.



In dieses Haus in der Schwebenrieder Str. 4 konnte Gerda Förster dann 1951 einziehen



Schon immer hatten Friseure mit viel Schwarzarbeit zu kämpfen oder die Familienangehörigen halfen sich gegenseitig (Holzschnitt von Ludwig Richter)

6) Friseursalon

Über den Friseursalon der Familie Geßner nach dem Krieg gibt es wenig zu berichten. Seine große Konkurrenz war der Salon Riedmaier in der Marktstr. 47. Wobei der Friseurmeister Johann Riedmaier (*25.2.1875) schon kurz nach Kriegsende am 20. März 1946 starb und das Geschäft durch einen Angestellten weitergeführt wurde.

Daneben gab es zu dieser Zeit auch noch seinen Schwager Karl Renk (*27.1.1895 †5.11.1955), der sich im Dritten Reich als Leiter der Nationalsozialistischen Volksfürsorge hervortat und der ebenfalls begeisterter Jäger war. Weitere Konkurrenten waren Josef Zang (*28.9.1894 †4.9.1980) in der Goldgasse 47, später Grabenstr. 20, Leni Röder (*2.12.1912 †12.9.1987), Schützenberg 9 und Lilo Manger, geb. Rosenberger (*13.3.1930 † 27.3.2018) in der Marktstr. 53.

Viele Jahre begnügte sich Karl Gessner mit dem Frisieren und Bartschneiden der Herren. Erst ab Beginn 1952 erweiterte er seinen Betrieb durch die Eröffnung eines Damensalons.²⁶ Der Grund dürfte seine zweite Ehe am 11. August 1952 mit Edeltrudis Augusta Heinlein (*8.1.1909 in Eichenhausen bei Wülfershausen an der Saale †18.6.1996 in Eichenhausen) gewesen sein. Sie war die Tochter des Lehrers Friedrich Heinlein und seiner Gattin Annemarie, geb. Ort, geboren in Halsheim. Mit Edeltrudis hatte er noch die Tochter Servatia Annemarie, die 1953 geboren wurde.



Karl Geßner erweiterte 1952 seinen Friseursalon um eine Damenabteilung (Werntal-Zeitung vom 5. Januar 1952)



Neujahrsanzeige von 1953 (Werntal-Zeitung vom 31. Dezember 1953)

Karl Gessner starb am 17. April 1956 und hinterließ seiner zweiten Gattin Edeltrudis sein gesamtes Vermögen. Nach seinem Testament vom 31. März 1953 sollte sein Sohn Waldemar die ganze Friseurereinrichtung und das von ihm derzeit benützte Bett erhalten. Doch diese Regelung widerrief er am 21. Juni 1955 und Waldemar bekam nur noch das Bett.

Erhalten sind auch die Beerdigungskosten in Höhe von 389 DM von Karl Gessner, davon u.a.:²⁷

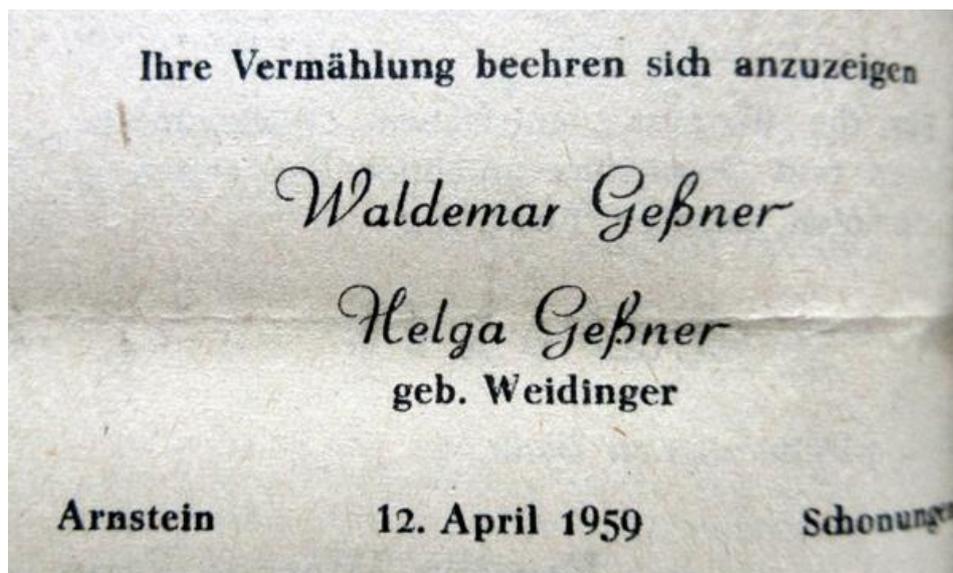
Sarg	150 DM
Trauerbilder & Grabinschrift	20 DM
Anzeige in der Main-Post	50 DM
Pfarramt	24 DM
Kirchner	18 DM
Totengräber	20 DM
Kranz	15 DM

Heute kostet so eine Beerdigung etwa das Zehnfache in Euro.



Waldemar Geßner mit seiner Kollegin Lilo Manger

Obwohl Karl Gessner widerrufen hatte, dass sein Sohn den Salon erbt, übernahm Waldemar Gessner nach dem Tod seines Vaters im April 1956 den Betrieb. Ende der fünfziger Jahre fühlte sich Waldemar Gessner verpflichtet zu erklären, dass es ein böses Gerücht sei, wenn behauptet würde, dass er seinen Damensalon schließen würde. Jede weitere Äußerung dieser Art würde er als Geschäftsschädigung zur Anzeige bringen.²⁸ Zu diesem Zeitpunkt hatte sich Waldemar mit Helga Weidinger aus Schonungen vermählt.²⁹



Heiratsanzeige von Sohn Waldemar mit Helga Weidinger (Werntal-Zeitung vom 11. April 1959)

7) Die Witwe übernimmt den Betrieb

Vielleicht war Edeltrudis Gessner auch gelernte Damenfriseurin und wollte den Betrieb selbst übernehmen; auf alle Fälle verließ Waldemar Gessner 1959 Arnstein und Edeltrud - nicht mehr Edeltrudis - mit ihrem damaligen Verlobten Leo Helfrich übernahm zum 1. August 1959 den Salon.³⁰ Sie heiratete ihn im November 1959.³¹



Vermählungsanzeige von Leo Helfrich und Edeltrud, verwitwete Geßner (Werntal-Zeitung vom 7. November 1959)

In Arnstein war niemand zu finden, der bestätigen konnte, dass Edeltrudis oder gar Leo Helfrich die Haare schnitten; dies dürfte bei Leo eher kaum der Fall gewesen sein. Im Januar 1960 gab Leo Helfrich bekannt, dass eine tüchtige Damen-Friseur-Meisterin eingestellt worden sei.³² Um mehr Umsatz zu generieren, wurde im Februar 1960 auch eine Fußpflege eingeführt.³³

Da das Gebäude schon sehr alt war, beantragte Leo Helfrich im Juli 1960 einen Umbau seines Wohnhauses und des Friseurgeschäftes, was ihm der Stadtrat auch bewilligte.³⁴

Über die Familie Helfrich ist kaum etwas bekannt. 1961 gingen die Töchter Servatia und Barbara zur ersten heiligen Kommunion.³⁵ Barbara könnte die Tochter von Leo Helfrich gewesen sein.



Ab Beginn des Jahres 1960 wurde eine neue Meisterin eingestellt (Werntal-Zeitung vom 30. Januar 1960)

Anfangs der sechziger Jahre zogen die Helfrichs nach Aschaffenburg, wo sie anscheinend eine Gastwirtschaft führten. Am 5. November 1963 verkauften die Eheleute das schöne Fachwerkhaus an die Eheleute Michael (*30.9.1900 †7.5.1985) und Anna (*3.5.1901 †25.8.1980) Hein, die bisher in der Goldgasse 43 wohnten.³⁶

Der werten Kundschaft und Einwohnerschaft
von hier und Umgebung zur gefl. Kenntnis, daß
wir ab sofort

Fußpflege
ausführen

Damen- u. Herren-Salon Leo Helfrich
vorm. Geßner – Arnstein

*Zu Beginn des Jahres
1960 wurde auch der
Bereich Fußpflege
eingeführt (Werntal-
Zeitung vom 20. Februar
1960)*

*Kommunionanzeige der
Kinder Servatia und Barbara
Helfrich (Werntal-Zeitung vom
22. April 1961)*

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Ge-
schenke anlässlich der ersten heiligen Kommunion
unserer Kinder

Servatia u. Barbara

ein herzliches Vergelt's Gott.

Familie Leo Helfrich

Arnstein, im April 1961

Quellen:

Pfarrarchiv Arnstein A 2

StA Würzburg: Kataster selekt

Günther Liepert: Sterbebildchensammlung in www.liepert-arnstein.de

Arnstein, 16. April 2014

¹ Günther Liepert: Gasthof Goldener Engel, Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 22. Februar 2019

² Bericht in der Werntal-Zeitung vom 18. März 1938

³ Anzeige im ‚Anzeiger‘ vom 12. März 1949

⁴ Unehrllicher Beruf. in Wikipedia vom November 2023

⁵ Vom Barbier zum Friseur - Das Friseurhandwerk in der Geschichte. in www.vita-hairshop.de vom November 2023

⁶ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 30. September 1909

⁷ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 30. Dezember 1910

⁸ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 3. Oktober 1911

⁹ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 26. Dezember 1916

¹⁰ Informationen von Klaus Göbel im April 2024

¹¹ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 1. August 1918

¹² StA Arnstein Gä 12-271

¹³ Entwurf einer Pachtschutzordnung. in www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933 vom November 2023

-
- ¹⁴ Über das Heuerlingswesen im Reichstag. in www.om-online.de/wirtschaft vom November 2023
- ¹⁵ Bericht in der Werntal-Zeitung vom 7. November 1936
- ¹⁶ Protokollbuch des Gesangsvereins von 1938
- ¹⁷ Bekanntmachung in der Werntal-Zeitung vom 22. Juli 1937
- ¹⁸ Jungvolk. in www.Lemo.de vom November 2023
- ¹⁹ StA Würzburg Spruchkammer Karlstadt 773
- ²⁰ Weihnachtsamnestie. in www.wikipedia.org vom November 2023
- ²¹ StA Arnstein. Gefallene, ohne Signatur
- ²² Gespräch mit Waldemar Keller im Dezember 2019
- ²³ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 5414 G
- ²⁴ Stadtarchiv Arnstein Ar 12-435
- ²⁵ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 5472
- ²⁶ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 5. Januar 1952
- ²⁷ StA Würzburg Amtsgericht Arnstein. Nachlass VI 66/56 Karl Gessner
- ²⁸ Erklärung in der Werntal-Zeitung vom 16. Mai 1959
- ²⁹ Vermählungsanzeige in der Werntal-Zeitung vom 11. April 1959
- ³⁰ Geschäftsübernahme. Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 1. August 1959
- ³¹ Vermählungsanzeige in der Werntal-Zeitung vom 7. November 1959
- ³² Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 30. Januar 1960
- ³³ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 20. Februar 1960
- ³⁴ Stadtratsprotokoll. in Werntal-Zeitung vom 23. Juli 1960
- ³⁵ Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 22. April 1961
- ³⁶ Notarurkunde Nr. 1205 vom 5. November 1963